



NARODNI SVET KOROŠKIH SLOVENCEV

Bundeskanzleramt

Sektion V - Verfassungsdienst

STELLUNGNAHME

zum

Entwurf einer Novelle zum Volksgruppengesetz (Autor: BKA), mit dem das Volksgruppengesetz geändert wird (GZ / BKA-600.308/002-V/1/2012)

Das Ministerkomitee des Europarates forderte Österreich im 2. Bericht zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten auf, „Anstrengungen zu unternehmen, um einen einheitlichen und umfassenden Ansatz zum Schutz der Rechte der Volksgruppen zu gewährleisten.“ Das ist ein grundlegendes Erfordernis für jeglichen Reformansatz.

Im Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode haben die Regierungsparteien das Vorhaben festgelegt

- die in der österreichischen Rechtsordnung bzw. völkerrechtlich verankerten und allenfalls neue Grundrechte in einem übersichtlichen **Grundrechtskatalog** zusammenzufassen und diesen in das **Bundesverfassungsgesetz einzubauen** und
- dabei die **historisch gewachsene sprachliche und kulturelle Vielfalt** der autochthonen Volksgruppen zu verankern und in Zusammenarbeit mit Ihnen das Volksgruppengesetz zu überarbeiten.

Am 14. April 2010 wurden bei einer Auftaktkonferenz im Bundeskanzleramt zu diesem Zweck 3 Arbeitsgruppen eingerichtet, „Bildung und Sprache“, „Regional- und Wirtschaftspolitik“ und „Struktur- und Rechtsfragen“ mit dem Ziel, moderne Elemente des Volksgruppenrechts auszuarbeiten. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppen sollen bis Ende 2012 vorliegen. Dazu ist festzuhalten, dass die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“ zur Gänze bereits

NARODNI SVET KOROŠKIH SLOVENCEV / RAT DER KÄRNTNER SLOWENEN
Viktringer Ring 26, A-9020 Klagenfurt, www.nskv.at, +43 463 512528, E-Mail: office@nskv.at

vorliegen, in dem vom Bundeskanzleramt vorgelegtem Entwurf der Gesetzesnovelle aber keinen Niederschlag und keine Beachtung finden.

Die vorliegende, vom Bundeskanzleramt in die Begutachtung versendete Gesetzesnovelle zum Volksgruppengesetz, sehen wir daher lediglich als eine Vorgabe des Bundeskanzleramtes, die weder den Verlauf und den daraus folgenden Ergebnissen in den Arbeitsgruppen entspricht, noch die notwendigen Schlechterstellung für Angehörige der slowenischen Volksgruppe gegenüber dem Zeitraum des verfassungsgesetzlich beschlossenen Volksgruppengesetz saniert.

Der Rat der Kärntner Slowenen/Narodni svet koroških Slovencev verweist auf den Entwurf der vom Österreichischem Volksgruppenzentrum in Wien eingesetzten Expertengruppe für ein neues österreichisches Volksgruppenrecht aus dem Jahr 2009, den die slowenischen Organisationen (Rat der Kärntner Slowenen, Zentralverband slowenischer Organisationen, Gemeinschaft der Kärntner Sloweninnen und Slowenen) mit Schreiben vom 15.01.2010 gemeinsam an Bundeskanzler Werner Faymann als „Ausgangspunkt für weitere Diskussionen und Verhandlungen für die Reform des Volksgruppenrechtes“ unterstützten.

Explizit verweist der Rat der Kärntner Slowenen unter Berufung auf das Regierungsprogramm auf die im Expertenentwurf vorgenommene **Kodifikation der Verfassungsrechtlichen Volksgruppenrechte (Grundrechte) im Bereich der Sprache, der Erziehung und Kultur**. Das unterschiedliche Schutzniveau der Volksgruppen muss sich am Standard des Artikel 7 Staatsvertrag von Wien orientieren, der nur für die Angehörigen der kroatischen und slowenischen Minderheiten gilt. Generell sollten für alle Angehörigen der slowenischen Volksgruppe in Kärnten und in der Steiermark gleiche Standards gelten (dzt. gibt es allein in Kärnten 16 Kategorien, was einem der grundlegendsten verfassungsrechtlichen Prinzipien, nämlich jenem der Gleichberechtigung widerspricht), aber nach Möglichkeit auch gleiche Standards für die in Österreich anerkannten Volksgruppen.

Wir weisen darauf hin, dass es vor der parlamentarischen Beschlussfassung der verfassungsgesetzlichen Regelung des Volksgruppengesetzes im Juli 2011 kein Verfahren gab, in dem man die Wünsche und Anliegen der slowenischen Volksgruppe in Kärnten berücksichtigt hätte noch seien jene Volksgruppen hinreichend eingebunden gewesen, die von dieser verfassungsgesetzlichen Regelung ebenfalls betroffen sind. Diese Vorgehensweise steht im klaren

NARODNI SVET KOROŠKIH SLOVENCEV / RAT DER KÄRNTNER SLOWENEN
Viktringer Ring 26, A-9020 Klagenfurt, www.nsk.at, +43 463 512528, E-Mail: office@nsk.at

Widerspruch zu dem am 26.04.2011 unterzeichnetem Memorandum, welches unter Punkt 5 vorsieht, „das Volksgruppengesetz neu werde unter enger Einbeziehung der Volksgruppe zügig fortgesetzt“. Ein vom Rat der Kärntner Slowenen, Zentralverband slowenischer Organisationen und der Gemeinschaft der Kärntner Sloweninnen und Slowenen unterzeichnetes Schreiben an Staatssekretär Ostermayer vom 25.05.2011, die Anliegen der slowenischen Volksgruppe im Sinne der unterzeichneten Vereinbarung zu berücksichtigen und beim vorgelegten Verfassungsgesetzesentwurf vor allem in jenen Bereichen notwendige Reparaturen vorzunehmen, die eine Schlechterstellung der Angehörigen der slowenischen Volksgruppe gegenüber den Zeitraum vor Verabschiedung des Verfassungsgesetzes bedeuten, wurde zur Gänze ignoriert.

Das Grundprinzip eines funktionierenden Dialogs zwischen Bundesregierung und den Volksgruppen basiert auf dem Grundsatz der demokratischen Legitimation, damit jeder Ansatz der Fremd – statt Eigenbestimmung der Volksgruppen ausgeschlossen werden kann. Die vorliegende Gesetzesnovelle lässt jeden demokratiepolitischen Ansatz missen, da mit der Bestellung der Mitglieder des Beirates durch den Bundeskanzler eine de facto Fremd – statt Eigenbestimmung der Vertreter der Volksgruppen in einem Beratungsgremium der Bundesregierung gesetzlich geregelt wird.

Das neu vorgesehene Forum der Volksgruppenbeiräte ist ohne eine gesetzlich festgelegte Kodifikation der verfassungsrechtlichen Volksgruppenrechte im Bereich Sprache, Erziehung, Kultur und mediale Versorgung für alle in Österreich anerkannten autochthonen Volksgruppen aus der Sicht des Rates ein von der Bundesregierung eingesetztes, künstliches Gebilde und wird daher vom Rat der Kärntner Slowenen abgelehnt.

Bedenklich erscheinen auch die Tendenzen, die österreichischen Volksgruppen auf Sprach- und Kulturgruppen zu reduzieren. So wird etwa im § 8 die Passage „ ... ihres Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte ...“ durch die Wortfolge „Sprache, Kultur und Bildung“ ersetzt. Von „ Erhaltungdes Volkstums und Sicherung der Rechte“ ist im Entwurf keine Rede mehr. Hier scheint in völliger Verkennung der Tatsache, dass Volksgruppen mehr als nur eine eigene „Sprache, Kultur und Bildung“ haben und auch brauchen, eine „Denationalisierung der österreichischen Volksgruppen“ und die Reduktion auf Interessensgemeinschaften - vergleichbar mit beliebigen anderen Vereinen - politisch gewollt zu sein.

Ein derartiges Ansinnen ist in Anbetracht der geschichtlichen Tatsachen vollinhaltlich abzulehnen und gerade im April dieses Jahres erinnern wir uns des 70. Jahrestages der systematisch vorbereiteten, gezielten und mit aller Konsequenz einer ethnischen Säuberung erfolgten Aussiedlung der Kärntner Slowenen. Weiters begehen wir am 15. Mai das 57. Jubiläum der Unterzeichnung des Staatsvertrages von Wien zur Wiederherstellung des demokratischen und unabhängigen Österreichs und erinnern dabei an die insbesondere im Artikel 7 übernommenen Verpflichtungen Österreichs der slowenischen und kroatischen Volksgruppe gegenüber.

Der Rat der Kärntner Slowenen schlägt daher vor, ein von europäischen und internationalen Experten auf dem Gebiet des Volksgruppenschutzes besetztes Gremium einzusetzen, um eine Neuformulierung des Gesetzestextes der Novelle zum Volksgruppengesetz im Sinne der für die österreichischen Volksgruppen dringend notwendigen Reformen vor einer parlamentarischer Beschlussfassung intensiv bearbeiten zu lassen. Die Zielsetzung dieser müsste darin liegen, die österreichische Vorbildfunktion im Einsatz um die Volksgruppenrechte auf europäischer Ebene mit jenen der innerösterreichisch vorgesehenen Schutzmaßnahmen für autochtone Volksgruppen (siehe VGG 2011 und vorliegende Gesetzesnovelle) in Einklang zu bringen. Die Ergebnisse der Beratungen und Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates zum derzeit verhandelten 3. Bericht zum Rahmenübereinkommen könnten damit berücksichtigt und in eine geplante Gesetzesnovelle des VGG entsprechend eingearbeitet werden. Diesbezüglich wurden uns bisher die Mitarbeit des Landeshauptmannes von Südtirol, Dr. Luis Durnwalder, des Vorsitzenden der Intergruppe des europäischen Parlaments für traditionelle Minderheiten, Volksgruppen und Sprachen sowie der Experten des Europarates und der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen zugesichert.

Einen besonderen Stellenwert misst der Rat der Kärntner Slowenen den rechtlichen Rahmenbedingungen zur Schaffung von Selbstverwaltungskörpern für die einzelnen Volksgruppen bei und gibt diesen den Vorzug gegen über den Volksgruppenbeiräten, die auch in der vorliegenden Gesetzesnovelle über die Funktion eines beratenden Gremiums nicht hinauskommen. Eine zukunftsorientierte Regelung müsste sich an den in vielen Staaten Europas vorbildhaften Regelung des institutionalisierten Dialogs zwischen Regierung und Volksgruppen orientieren.

In einem an Bundeskanzler Werner Faymann und Staatssekretär Ostermayer verfassten gemeinsamen Schreiben vom 22.03.2012, haben sich die drei slowenischen Organisationen, Rat der

Kärntner Slowenen, Zentralverband slowenischer Organisationen und Gemeinschaft der Kärntner Slowenen und Sloweninnen, auf folgende gemeinsame Punkte als Minimalforderung geeinigt und erwarten sich bei der Novellierung des VGG entsprechende diesbezügliche Ergänzungen und Änderungen:

- volles Verbandsklagerecht für die repräsentativen Volksgruppenorganisationen
- Bescheid mäßige Bestellung der Mitglieder der Beiräte für die Volksgruppen, um eine Prüfung der Bestellung durch den Verwaltungsgerichtshof zu ermöglichen
- Anhörungsrecht für repräsentative Volksgruppenorganisationen bei der Nominierung von Experten in den Beirat
- das Gebührengesetz darf bei Eingaben, mit welchen Verfahren in der Amtssprache einer Volksgruppe verlangt werden, nicht zur Geltung kommen, insbesondere sollen Eingaben, mit welchen die Verwendung der Volksgruppensprache in behördlichen Verfahren begehrt wird, gebührenfrei gestellt werden. Eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung ist hier unabdingbar
- in den Erläuterungen sollte der Begriff „zivilgesellschaftliches Modell“ ersatzlos gestrichen werden und die repräsentativen Organisationen, die Vorschläge für die Mitglieder der Beiräte erstatten, sollten namentlich genannt werden, wobei der Zusatz „derzeit“ hinzugefügt werden sollte, damit dynamische Entwicklungen auf diesem Gebiet nicht blockiert werden
- Nachdem wesentliche Ziele des Volksgruppenschutzes und Teile der Reform des Volksgruppenrechtes in Materiengesetze (so z.B. Bildung im Minderheitenschulwesen) implementiert werden, erscheint es uns unabdingbar, dass von Seiten der Bundesregierung zeitgleich mit der intendierten Novellierung des Volksgruppengesetzes ein klarer und konkreter Zeitplan für die Implementierung der in den Arbeitsgruppen erarbeiteten Positionen schriftlich festgelegt und festgehalten wird: Dazu zählt auch die Frage der Reorganisation der Gerichtssprengel mit slowenischer Amtssprache und somit die umfassende Regelung der Gerichtssprache sowie weiters die Zusicherung, dass die Förderungen des Bundes jährlich an die Inflationsrate angepasst werden sollten, womit verhindert werden soll, dass ein weiteres Mal die Volksgruppen über Gebühr belastet werden, wie dies im letzten Jahrzehnt der Fall war, als die Förderung nicht einmal um die Inflation angehoben wurde und damit real um rund ein Drittel gekürzt wurde. Auch die essentielle und offene Frage einer umfassenden Medienförderung, vor allem auch die

Regelung der Presseförderung für Printmedien der Volksgruppe, muss im Zuge dieser Novellierung zufrieden stellend gelöst werden.

Für den Rat der Kärntner Slowenen muss ein Volksgruppengesetz neu darüber hinaus zumindest folgenden Anforderungen Rechnung tragen:

Bildungswesen

- Berücksichtigung der Empfehlungen aus dem Schlussbericht der Arbeitsgruppe 1 „Bildung und Sprache“.

Topographie / Kärnten und Burgenland

- Zweisprachige topographische Aufschriften für die Ortschaft Dobein/Dobajna in der Gemeinde Keutschach/Hodiše
- aus grundsätzlichen Erwägungen eine fachliche und authentische Neuinterpretation des Begriffs Topographie und Aufschriften topografischer Natur.

Amtssprache / Kärnten

- Zulassung des Slowenischen als Amtssprache jedenfalls für alle Gemeinden in deren Gemeindegebiet Ortschaften mit zweisprachigen topographischen Aufschriften gelegen sind sowie für jene, für die das Gesetz betreffend den Bereich des zweisprachigen Minderheitenschulwesens gilt;
- analog Zulassung des Slowenischen als Amtssprache jedenfalls bei allen Bezirksverwaltungsbehörden und Bezirksgerichten in deren Sprengel Amtssprachengemeinden gelegen sind;
- Verwendung der diakritischen Zeichen in den öffentlichen Büchern (Grundbuch, Firmenbuch, Vereinsregister ...) und im elektronischen Rechtsverkehr;
- Übernahme aller durch die zweisprachige Verwaltung verursachten Mehrkosten von Gemeinden und anderen öffentlichen Körperschaften durch den Bund.

Slowenische Volksgruppe in der Steiermark

- Einbeziehung der Slowenen in der Steiermark in das Minderheitenschulwesen, die Amtssprachen- und Topographieregelung.

Presseförderung

- Ausweitung der Besonderen Förderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt der Tageszeitungen gemäß Abschnitt III des Presseförderungsgesetzes (Sockelförderung) auf Wochenzeitungen in den Volksgruppensprachen;

NARODNI SVET KOROŠKIH SLOVENCEV / RAT DER KÄRNTNER SLOWENEN
Viktringer Ring 26, A-9020 Klagenfurt, www.nsk.at , +43 463 512528, E-Mail: office@nsk.at

- Erhöhung der Sockelförderung für Tageszeitungen mit täglich redaktionellen Inhalten in einer Volksgruppensprache.

Radio- und Fernsehprogramme

- Zusätzliches 5. Radioprogramm in den Volksgruppensprachen in den Siedlungsräumen der autochthonen Volksgruppen (§ 3 Abs. 1 ORF-G);
- merkliche Ausweitung der Fernsehprogrammangebote in den Volksgruppensprachen zumindest im Rahmen des Informations- und Kultur-Spartenprogramms gemäß § 4c ORF-G.

Im Hinblick auf die im von allen unterschriebenen Memorandum vom 26.04.2011 getroffene Vereinbarung, die Arbeiten am Volksgruppengesetz neu unter enger Einbindung der Volksgruppe zügig fortzusetzen, fordert der Rat der Kärntner Slowenen Bundeskanzler Werner Faymann und Vizekanzler Dr. Michael Spindelegger auf, zu den eingebrachten Reformvorschlägen der Volksgruppenorganisationen und Experten klar Stellung zu beziehen und den politischen Rahmen für die mit österreichischen, europäischen und internationalen Experten besetzte Reformkonferenz entsprechend einzurichten. Die zeitliche Vorgabe würde mit dem vom Bundeskanzleramt vorgegebenem Zeitrahmen übereinstimmen, der mit Ende 2012 vorgegeben wurde, damit die Ergebnisse der eigens dafür installierten Arbeitsgruppen berücksichtigt werden können.

Sollte sich das Reformvorhaben im Wesentlichen auf die Volksgruppenbeiräte bzw. das Forum der Volksgruppenbeiräte beschränken, ist der Reformansatz im Hinblick auf das unterzeichnete Memorandum als gescheitert anzusehen und wird der vom Bundeskanzleramt in die Begutachtung versendete Entwurf zur Novelle des Volksgruppengesetzes in der vorliegenden Form vom Rat der Kärntner Slowenen abgelehnt.



Dr. Valentin Inzko



Fortunat Olip

Klagenfurt/Celovec, 06.04.2012

NARODNI SVET KOROŠKIH SLOVENCEV / RAT DER KÄRNTNER SLOWENEN
Viktringer Ring 26, A-9020 Klagenfurt, www.nsk.at , +43 463 512528, E-Mail: office@nsk.at